

A 06 Sicherheitsmerkblatt für Fremdfirmen

Änderungsverzeichnis

Datum	Autor	Version	Änderungen
	Altes TSM-Dokument	1.00	
23.02.2021	Franziska Steinmann	1.01	Die neue Dokumentenvorlage einarbeiten, Änderungsverzeichnis einfügen.
15.03.2021	Katja Seifert	1.02	Überarbeitung
18.03.2021	Katja Seifert Franziska Steinmann Franziska Mutke (Hagen GmbH)	1.03	Anpassung Dokumentation
30.07.2021	Katja Seifert Frank Bode Franziska Steinmann Franziska Mutke (Hagen GmbH)	1.04	Aktualisierung Dokument

Die aktuelle Versionsnummer des Dokumentes ist innerhalb der Fußzeile manuell zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Geltungsbereich	4
3. Generelle Bedingungen.....	4
3.1 Zugang zum Gelände/ Betriebsräumen.....	4
3.2 Befahren des Betriebsgeländes.....	4
3.3 Einschalten von Behörden.....	5
3.4 Alkohol-, Rauschmittelverbot, Nichtraucherchutz	5
3.5 Vor-Ort-Kontrollen, Verkehrssicherungspflichten.....	5
3.6 Kontrollen zur Diebstahlverhütung	5
3.7 Folgen bei Verstößen	5
4. Grundsätzliches zu allen Arbeiten	6
4.1 Arbeitsfreigabe	6
4.2 Arbeitsende	6
5. Qualifikation und Schutz von Beschäftigten.....	6
5.1. Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter.....	6
5.2. Einweisung.....	7
5.3. Persönliche Schutzausrüstung	7
5.4. Schutzvorkehrungen, Verbots-, Gebots- und Warnzeichen.....	7
6. Einsatz von Arbeitsmitteln und Werkzeugen des AN	8
7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)	8
8. Gefährliche Arbeiten und Alleinarbeit	9
9. Einholung von Leitungsauskünften	9
10. Elektrische Arbeiten.....	9
11. Feuerarbeiten – Schweißen	10
11.1. Genehmigung.....	10
11.2. Autogen-Schweißgeräte	10
11.3. Lichtbogenschweißeinrichtungen.....	10
12. Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen	11
13. Gewässerschutz – Entsorgung.....	11
14. Verhalten bei Unfällen oder außergewöhnlichen Ereignissen	11
15. Wichtige Rufnummern zur Arbeitssicherheit und sonstige Ansprechpartner	12
16. Schlussbestimmung.....	12

1. Einleitung

Die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Sie sind dazu verpflichtet, sich über die aktuellen und geltenden Vorschriften sowie Regelwerke, die für Ihre Arbeiten gültig sind, zu informieren, bevor Sie die Arbeiten innerhalb unseres Unternehmens oder in unserem Auftrag aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand-, und Umweltschutzes. Des Weiteren sind Sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter beziehungsweise Nachunternehmer die Bestimmungen der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie auch der relevanten allgemein anerkannten Regeln der Technik (wie DVGW, DWA, VDE Normen, VdS-Regelwerke, VDI-Richtlinien) befolgen. Gemäß dem Arbeitsschutzgesetz haben Sie, als Unternehmer „die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen sowie die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.“

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Sicherheitsmerkblatt gilt in allen Gebäuden, Anlagen und Liegenschaften sowie auf den Baustellen der Stadtwerke Peine GmbH und ist verbindlicher vertraglicher Bestandteile zwischen der Stadtwerke Peine GmbH und dem AN. Die Bedingungen regeln die Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben sowie zur Verhinderung von Sachschäden. Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des ANs sind von diesen Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

3. Generelle Bedingungen

3.1 Zugang zum Gelände/ Betriebsräumen

Der Zugang auf das Betriebsgelände und zu den Räumlichkeiten der Stadtwerke Peine GmbH ist nur nach Anmeldung gestattet. Alle AN haben sich bei ihrem jeweiligen Auftragsverantwortlichen an- und abzumelden. Den Weisungen des Geschäftsführers, seiner betrieblichen Beauftragten (Führungskräfte), der verantwortlichen Elektrofachkraft, den Anlagenverantwortlichen, der Sicherheitsbeauftragten sowie dem Arbeitsverantwortlichen ist zu folgen. Vor jedem Arbeitsbeginn hat sich der AN beim zuständigen Arbeitsverantwortlichen zu melden.

3.2 Befahren des Betriebsgeländes

Beim Befahren des Betriebsgeländes sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) anzuwenden.

Die Zufahrt auf das Betriebsgelände ist durch eine Schranke geregelt. AN können die Schranke mit einer RFID Karte passieren, sofern Ihnen diese ausgehändigt wurde. Alle anderen AN erhalten Zugang für die Abholung/Lieferung von Material nach Betätigung der Klingel „Lager/Warenannahme“. AN, die das Gelände für Arbeiten in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Peine befahren müssen, melden sich bitte im Kundenzentrum an, um einen Besucherausweis zu erhalten. Die Zufahrt wird dann durch die Mitarbeiter des Kundenzentrums über die Klingel „Anmeldung Stadtwerke Peine GmbH“ gewährt.

3.3 Einschalten von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den AN ist der Auftraggeber zu informieren, sofern keine Gefahr in Verzug besteht.

3.4 Alkohol-, Rauschmittelverbot, Nichtraucherchutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie Gebrauch alkoholischer Getränke, Rauschmittel und Drogen ist während Ihres Aufenthaltes in allen Gebäuden, Anlagen und Liegenschaften sowie auf den Baustellen verboten. Gleichfalls ist es untersagt unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen die Gebäude, Anlagen und Liegenschaften sowie die Baustellen der Stadtwerke Peine GmbH zu betreten.

Das Rauchen ist in allen Gebäuden, Anlagen und Liegenschaften sowie auf den Baustellen grundsätzlich untersagt, mit der Ausnahme der ausgewiesenen Raucherbereiche.

Bei Arbeiten an Gasversorgungsleitungen gilt striktes Rauchverbot.

3.5 Vor-Ort-Kontrollen, Verkehrssicherungspflichten

Durch stichprobenartige „vor-Ort“ Kontrollen überzeugen sich die Stadtwerke Peine GmbH davon, ob der AN das vorliegende Sicherheitsmerkblatt einhält. Die Kontrollen werden von den Projektleiter durchgeführt. Hierzu hat der AN und das vor Ort eingesetzte Personal jederzeit und vorbehaltlos die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in benötigte Dokumente zu gewähren, soweit es die Kontrolle erfordert. Der Auftraggeber behält sich vor, Einsicht in die vom AN zur Auftragserfüllung benötigten Dokumente, wie Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsanweisungen, zu nehmen. Der AN hat sicher zu stellen, dass für diese Auskünfte stets ein deutsch sprechender Mitarbeiter zu Verfügung steht. Über die Baustellenbegehung wird ein Protokoll (A 06.1.Checkliste Baustellenkontrolle) angefertigt, welches von dem AN sowie dem AG unterschrieben wird.

3.6 Kontrollen zur Diebstahlverhütung

Der Auftraggeber behält sich vor, zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums, unangekündigte Kontrollen durchzuführen.

3.7 Folgen bei Verstößen

Verstöße des ANs bzw. seiner Nachunternehmer gegen dieses Sicherheitsmerkblatt werden von der Stadtwerke Peine GmbH geahndet und es werden geeignete Maßnahmen ergriffen (Ermahnung, Ausschluss, Betretungsverbot, Auftragsentzug). Die Stadtwerke Peine GmbH behält sich das Recht vor, ggf. Behörden einzuschalten oder Schadensersatz geltend zu machen.

4. Grundsätzliches zu allen Arbeiten

Die von dem AN und seinen Erfüllungsgehilfen auszuführenden Arbeiten sind innerhalb der mit dem Auftraggeber abgestimmten Zeiten durchzuführen. Die jeweiligen Einsatzzeiten sind mit dem Projektleiter abzustimmen.

4.1 Arbeitsfreigabe



Alle aufgeführten Arbeiten bedürfen vor Arbeitsbeginn einer Arbeitserlaubnis bzw. Freigabe. Der AN benennt eine Person, die arbeitsverantwortlich ist. Diese nimmt Genehmigungen entgegen und ist für die anhaltende Arbeitssicherheit der Personen in ihrer Obhut verantwortlich. Diese Person muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der Projektleiter des Auftraggebers hat das Recht, die Genehmigung zu entziehen und die sofortige Beendigung oder die Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, sollten die Anforderungen an die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Schutz der Umwelt nicht genügen.

4.2 Arbeitsende

Nach Beendigung von Arbeiten ist generell eine dokumentierte Endkontrolle je nach Gewerk durchzuführen (Abnahmeprotokoll). Dabei ist das Ergebnis aller Einzelprüfungen, insbesondere alle Messwerte zu dokumentieren. Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewendet werden können, so ist entsprechend § 10 und Anh.1 der BetrSichV zu verfahren. Gesonderte Regelungen zur Prüfdokumentation und Abnahme von elektrische Arbeitsmittel und Anlagen sind dem Kapitel „Elektrische Arbeiten“ zu entnehmen.

5. Qualifikation und Schutz von Beschäftigten

5.1. Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter

Der AN hat für eine für die jeweiligen Tätigkeiten ausreichende Qualifikation der Ausführenden zu sorgen. Dies schließt die eventuell zum Einsatz gelangenden Nachunternehmer ein. Dazu hat der AG das Recht, sich vor Auftragserteilung, durch den Auftragnehmer die notwendigen personengebundenen Befähigungs- / Qualifikationsnachweise (z.B. aktuelle Weiterbildungsnachweise oder Nachweise vergleichbarer Art) vorlegen zu lassen.

Insbesondere für Prüftätigkeiten bedeutet dies, dass Arbeitsmittel und Anlagen ausschließlich von befähigten Personen nach TRBS 1203 durchgeführt werden dürfen.

Je nach Prüftätigkeit muss der jeweilige Mitarbeiter über einen gültigen Befähigungsnachweis zu Arbeiten unter Spannung (AuS-Pass) verfügen und diesen auf Verlangen des AG vorzeigen.

5.2. Einweisung

Die Mitarbeiter des AN und deren Erfüllungsgehilfen sind vor Arbeitsbeginn durch den Auftraggeber bzw. den Projektleiter einzuweisen. Jeder AN hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Arbeitsaufnahme über Name und Funktion des Arbeitsverantwortlichen informiert sind und über die notwendigen Unterweisungen für die auszuführenden Tätigkeiten verfügen.

Abweichungen vom Arbeitsablaufplan sind unaufgefordert den Arbeitsverantwortlichen unverzüglich zu melden. Kann durch eine Störung eine gegenseitige Gefährdung eintreten, sind die Arbeiten einzustellen. Die Arbeiten dürfen erst wiederaufgenommen werden, wenn die Gefährdung beseitigt ist.

5.3. Persönliche Schutzausrüstung

Bei allen Arbeiten muss die persönliche Schutzausrüstung an die auftretenden Gefährdungen entsprechend angepasst sein und getragen werden.

Die notwendige persönliche Schutzausrüstung wird innerhalb der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung definiert und in der dazugehörigen Betriebsanweisung konkretisiert.

5.4. Schutzvorkehrungen, Verbots-, Gebots- und Warnzeichen



Warnzeichen, Hinweisschilder, Schutzvorrichtungen und andere zum Schutz von Personen oder Sachen vorhandene Einrichtungen sind zu beachten. Sie dürfen nur nach Absprache mit oder auf Anweisung des Projektleiters geändert oder entfernt werden. Alle durch die Arbeiten entstehenden Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, ausreichend kenntlich zu machen und zu sichern. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ist zwingend zu beachten. Verantwortlich für die Durchführung und Überwachung ist der AN.

6. Einsatz von Arbeitsmitteln und Werkzeugen des AN



Alle Arbeitsmittel, Maschinen, Geräte und Werkzeuge, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen sich in einem ordnungsgemäßen, arbeitssicheren und geprüften Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden. Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die der TRBS 2121 entsprechen. Die Gerüste müssen dem in der TRBS genannten Stand der Technik entsprechen und die dort aufgeführten Normen einhalten. Der AN hat darauf zu achten, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und die

Gerüstbeläge mit einem Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett, versehen werden. Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist die Tätigkeit mit dem Projektleiter abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste, Leitern und Tagesunterkünfte auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren und Fangnetzen zu sichern. An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

Sämtliche mitgebrachten Arbeitsmittel (auch Privatgeräte) müssen mit einer Prüfplakette versehen sein, welche Rückschlüsse auf den aktuellen Prüfstatus zulassen. Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes so zu sichern, dass davon keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Die Benutzung von Auftraggeber-eigenen Arbeitsmitteln, Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind nur im Ausnahmefall und vorheriger Genehmigung des Projektleiters gestattet.

7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Arbeiten an einem Arbeitsplatz Beschäftigte verschiedener Unternehmer (Arbeitgeber) zusammen, so sind Letztere verpflichtet, bei der Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen zusammenzuarbeiten (§ 8 ArbSchG). Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Einsatz eines Koordinators (§ 6 DGUV Vorschrift 1 § 3 Baustellenverordnung (BauStellV)). Sofern Arbeiten vorliegen, die der Bestimmung eines Koordinators (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) bedürfen, so benennt der Auftraggeber diesen. Die von ihm angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeiten einzuhalten. Der AN hat den Koordinator über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z.B. abends, samstags) und das Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Koordinator im Vorwege auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.

8. Gefährliche Arbeiten und Alleinarbeit

Bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 8 DGUV Vorschrift 1 dürfen nur speziell für die jeweiligen Tätigkeiten qualifizierte Mitarbeiter (Mindestalter 18 Jahre) eingesetzt werden. Solche Arbeiten bedürfen der Kenntnis und Zustimmung des zuständigen Projektleiters. Als gefährliche Arbeiten entsprechend der DGUV Vorschrift, beispielsweise:

- Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Brennen, Heizen)
- Arbeiten mit brennbaren / entzündlichen Flüssigkeiten
- Umgang mit gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und Einrichtungen
- Arbeiten mit Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen sowie Gerüstbaumaßnahmen
- Arbeiten, bei denen die Strahlenschutz- oder die Biostoff-Verordnung zu beachten sind
- Arbeiten, bei denen die Gefahr des Abstürzens bestehen
- Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeiter bestehen.

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden.

9. Einholung von Leitungsauskünften

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) sowie bei Bohr- und Stemmarbeiten an/in Gebäuden muss sich der AN bei dem Projektleiter des AG über die Lage der Kabel, Wasser-, Fernwärme- und Gasleitungen etc. informieren.

10. Elektrische Arbeiten

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen (im Sinne der VDE 0105-100) durchzuführen, so muss der verantwortliche Projektleiter (Anlagenverantwortlicher) des AG eingebunden werden. Dies gilt für alle Arbeiten an elektrischen Anlagen. Die Freigabe und Rückgabe der elektrischen Anlagen bzw. Arbeiten erfolgt stets mittels Freigabe- / Übergabeschein durch den ANLV (Anlagenverantwortlichen). Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen und Anlagen verboten.

Die betriebsinterne Zutrittsregelung entsprechend der Forderungen der VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ ist zu berücksichtigen. Demnach dürfen abgeschlossene elektrische Betriebsstätten nur in Absprache mit dem ANLV und einer Mindestqualifikation „elektrotechnisch unterwiesene Person“ betreten werden. Laien dürfen abgeschlossene elektrische Betriebsstätten nur in Begleitung einer Person mit der Mindestqualifikation „elektrotechnisch unterwiesene Person“ betreten.

Festinstallierte elektrische Anschlüsse an das Energienetz dürfen nur nach Beauftragung durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Der AN hat darauf zu achten, dass die von ihm verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler vor Inbetriebnahme einer gültigen elektrotechnischen Prüfung durch eine befähigte Person unterzogen wurden. Die Prüfnachweise sind auf Anforderung des Auftraggebers vorzulegen. Der AN hat für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb seiner Baustellenstromversorgung zu sorgen.



Es sind insbesondere die DGUV Information 203-006 sowie DGUV Information 203-005 zu beachten. Hier ist auf den Einsatz von ortsveränderlichen Betriebsmitteln zu achten welche für den jeweiligen Einsatzzweck und die Umgebungsbedingungen geeignet sind. Außerdem ist die Nutzung eines PRCD-S zwingend vorgeschrieben, falls dieser nicht durch den verwendeten Baustromverteiler gegeben ist. Dies schließt die arbeitstägliche Betätigung der RCD-Prüftaste ein.

Die Arbeiten an elektrischen Anlagen gelten erst als abgeschlossen, wenn die Abnahme sowie die Übergabe der Dokumentation erfolgt ist. Die Abnahme erfolgt durch den AG gemeinsam mit dem AN.

11. Feuerarbeiten – Schweißen

11.1. Genehmigung

Falls im Zuge der vom AN durchzuführenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (z. B. Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Löt- und Aufheizarbeiten) erforderlich ist, muss vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung (Feuererlaubnis) bei dem Projektleiter eingeholt werden. Es darf grundsätzlich nur nach Vorliegen des unterzeichneten Erlaubnisscheines mit diesen Arbeiten begonnen werden.

Vor Beginn von Feuerarbeiten in Gebäuden muss beim Projektleiter eine mündliche Freigabe eingeholt werden, ob eine Brandmeldeanlage oder ähnliches vorhanden ist.

11.2. Autogen-Schweißgeräte

Transportable Autogen-Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

11.3. Lichtbogenschweißeinrichtungen

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist direkt an die Arbeitsstelle heranzuführen; damit vagabundierende Schweißströme, welche das Erdungssystem von Anlagen negativ beeinflussen oder zerstören könnten, vermieden werden.

12. Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Die gültigen Betriebsanweisungen sowie Sicherheitsdatenblätter, für die vom AN mitgebrachten Gefahrstoffe, müssen mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Verwendung von krebserzeugenden, giftigen oder sehr giftigen Stoffen ist nicht zugelassen. Ausnahmen müssen vor der Auftragsvergabe beantragt und vom Auftraggeber genehmigt werden. Eine Gefährdung von Personen (Dritter), durch die zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe oder die bei der Erbringung der Leistung entstehenden Gefahrstoffe, ist zu verhindern.

13. Gewässerschutz – Entsorgung

Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers nicht zu befürchten ist. Es dürfen keine Stoffe in die Kanalisation oder in das Grundwasser gelangen. Bei der Durchführung der Arbeiten ist der AN verpflichtet, die VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) einzuhalten. Sollte der AN Arbeiten im Sinne des WHG § 19 i (Wasserhaushaltsgesetz) durchführen, ist eine Zulassung als Fachbetrieb nach WHG § 19 I erforderlich. Diese Zulassung ist dem AG vor Auftragsvergabe vorzulegen. Anfallende Abfälle sind in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

14. Verhalten bei Unfällen oder außergewöhnlichen Ereignissen

Bei Auftreten von Gefahren vor oder während der Arbeit ist der Mitarbeiter vor Ort berechtigt und verpflichtet, die Arbeiten nicht zu beginnen oder abubrechen. Bei Gefährdungen oder den Betrieb gefährdenden Unregelmäßigkeiten sowie im Falle eines Unfalls ist unverzüglich die Netzleitstelle zu informieren. Bei einer Arbeitsunterbrechung ist der Arbeitsplatz so zu sichern, dass sich keine weiteren Gefährdungen ergeben können.

Im Falle eines schweren Unfalls ist der Rettungsdienst zu verständigen.

- **Rettungsdienst Tel.: 112**

Bei Notrufen muss die telefonische Meldung mindestens folgende Informationen enthalten:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist es genau passiert?
- **Wie viele** Personen sind verletzt?

Nicht sofort auflegen, auf Rückfragen und kurze Verständnisbestätigung warten!

15. Wichtige Rufnummern zur Arbeitssicherheit und sonstige Ansprechpartner

Bei Unfällen ist stets die Netzleitstelle zu informieren. In allen anderen Fällen ist der jeweilige auftraggebende Projektleiter verantwortlich.

Telefonnummer Netzleitstelle: 0800 46 46 46 0

16. Schlussbestimmung

Diese Hinweise entbinden den AN nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften) verankerten Verantwortung bei Arbeiten, die der AN im Auftrag der Stadtwerke Peine GmbH oder unter deren Regie durchführt.

Datum: _____

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber